# Bekanntmachung

# über die Wahl der Kirchenverwaltungsmitglieder für die Wahlperiode 2025-2030 der katholischen Kirchengemeinde:

#

1. Der Wahlausschuss lädt hiermit alle Wahlberechtigten zur Teilnahme an der Wahl ein.

# Die Wahl der Kirchenverwaltungsmitglieder findet am Sonntag, 24. November 2024 statt.

1. **Es sind**       **Kirchenverwaltungsmitglieder zu wählen.**
2. Rechtzeitig eingereicht und als den gesetzlichen Vorschriften entsprechend aufgestellt wurde die **nebenstehende** **Wahlliste**. **Es kann nur aus dieser Wahlliste gewählt werden.** Ungültig sind Stimmzettel, auf denen Personen gewählt wurden, die nicht in der Wahlliste stehen.
3. **Jeder Wähler und jede Wählerin hat so viele Stimmen wie Kirchenverwaltungsmitglieder zu wählen sind.** Die Wahl wird in geheimer und unmittelbarer Stimmabgabe vorgenommen. Die Stimmzettel müssen so zusammengelegt sein, dass die darin verzeichneten Namen verdeckt sind. Es dürfen nur Stimmzettel benutzt werden, die den Briefwahlunterlagen beiliegen oder durch das Pfarramt ausgegeben werden. Ungültig sind andere Stimmzettel, oder solche, die unterschrieben oder mit einem äußeren Kennzeichen versehen sind.

# Die Wahl wird ausschließlich als Briefwahl („Allgemeine Briefwahl“) durchgeführt.

Den Personen, deren Wahlstimmrecht in der Wählerliste aufgeführt ist, werden die Briefwahlunterlagen unaufgefordert an die Anschrift ihres Hauptwohnsitzes zugestellt. Die Briefwahlunterlagen bestehen aus: Briefwahlschein, amtlicher Stimmzettel, Wahlumschlag und Wahlbriefumschlag.

Wählerinnen und Wähler, die bis **10.11.2024** keinen Briefwahlschein erhalten haben, können einen Briefwahlschein bis zum Mittwoch vor der Wahl (20.11.2024) schriftlich oder mündlich beim Pfarramt beantragen. Zur Überprüfung der Wahlberechtigung sind auf einem Vordruck (im Pfarramt erhältlich) Familienname, Vorname, Alter und Anschrift anzugeben. Im Zweifelsfall sind die Angaben durch den **amtlichen** **Personalausweis oder ein vergleichbares Dokument** nachzuweisen:

Kath. Pfarramt München-St. Vinzenz

Straße mit Hausnummer

Postleitzahl und Ort

Telefon:

Öffnungszeiten:

Wahlberechtigt ist, wer

1. der römisch-katholischen Kirche angehört,
2. in dieser Kirchengemeinde seinen Hauptwohnsitz begründet und
3. am Wahltag das 18. Lebensjahr vollendet hat (Art. 11 Abs. 2 GStVS).

Von der Hauptwohnsitzpflicht im Bereich der Kirchengemeinde kann auf Antrag in begründetem Einzelfall eine Befreiung erfolgen. Auskünfte hierzu erteilt das Pfarrbüro!

Nach Prüfung der Wahlberechtigung werden dem Antragsteller/ der Antragstellerin folgende Unterlagen zugesandt oder ausgehändigt: Briefwahlschein, amtlicher Stimmzettel, Wahlumschlag und Wahlbriefumschlag.

Der Briefwähler/ Die Briefwählerin füllt persönlich den Stimmzettel aus, übermittelt den Wahlbrief per Post oder auf andere Weise über das zuständige Pfarramt dem Vorsitzenden des Wahlausschusses oder lässt den Wahlbrief spätestens am Wahltag bis zum Ende der Abstimmungszeit im Wahlraum abgeben. Danach eingehende Wahlbriefe sind ungültig.

# Der Wahlraum ist: *Name Straße mit Hausnummer, Postleitzahl und Ort*

|  |  |  |
| --- | --- | --- |
| Die Öffnungszeiten des Wahlraums sind: | **Datum** | **Uhrzeit** |
|  | 23.11.2024 | 17:00 - 20:00 Uhr |
|  | 24.11.2024 | 09:00 - 12:00 Uhr |
|  | 24.11.2024 | 15:00 - 18:00 Uhr |

**Die Wahlhandlung endet am 24.11.2024 um**       **Uhr.** Später eingehende Wahlbriefe werden nicht berücksichtigt.

|  |  |  |  |  |  |  |  |  |
| --- | --- | --- | --- | --- | --- | --- | --- | --- |
| Ort, Datum |  | Der/Die Vorsitzende des Wahlausschusses |  |

|  |  |
| --- | --- |
| Angeschlagen mit Wahlliste am |  |
| Abgenommen am |  |

 |